

Rechtlicher Hinweis zur maximalen Geschwindigkeit des Zuggerätes e-pilot P15



www.alber.de

Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung des e-pilot in Deutschland im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur mit einer maximalen Geschwindigkeit von 6 km/h erlaubt ist.

In den meisten europäischen Ländern ist eine maximale Geschwindigkeit von 10 km/h gestattet, jedoch sollten Sie sich vor Benutzung des e-pilot in einem anderen Land über die dort gültigen Bestimmungen und Rechtsvorschriften informieren.

Die Verwendung des e-pilot mit einer maximalen Geschwindigkeit bis 15 km/h im Geltungsbereich der StVO ist nur mit entsprechender Ausstattung (zwei Rückleuchten, zwei Rückstrahler rot und Heckmarkierungstafel), einer Einzelabnahme nach StVZO und Versicherung gemäß Pflichtversicherungsgesetz (§6 Abs. 1) erlaubt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass ein elektrisch angetriebener Krankenfahrstuhl bzw. der e-pilot im Bereich der StVO mit einer maximalen Geschwindigkeit bis 6 km/h auf Fußgängerwegen betrieben werden muss, bei Geschwindigkeiten von 6 bis 15 km/h dürfen elektrisch betriebene Krankenfahrstühle nur auf der Straße gefahren werden. Geschwindigkeiten über 15 km/h dürfen nur auf privatem Gelände und nicht im Geltungsbereich der StVO gefahren werden.

Hiermit bestätige ich, dass ich diesen Hinweis gelesen habe und den Zusatzantrieb e-fix im Bereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur mit 6 km/h einsetzen werde.

Vorname

Nachname

Systemnummer

Datum, Unterschrift